Rechtsverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Beförderungsentgelte für die Inanspruchnahme von Taxen

- Taxentarifordnung -

vom 05.10.2026 (ABl. Nr. 25 vom 09.10.2026)

Aufgrund der §§ 47 und 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), i. V. m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBI. II S. 218), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 30.09.2026 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Brandenburg an der Havel als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel.

(2) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet (z.B. Vereinbarungen über Krankenfahrten, Taxen im Linienverkehr für ÖPNV usw.) sind der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen.

§ 2
Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt von der Einstiegsstelle setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen. Weiterhin wird nach Wochen- und Feiertagen und Tarifstufen (Tarifstufe I und III - Taxen mit nicht mehr als 4 Fahrgästen besetzt; Tarifstufe II und IV - Taxen mit mehr als 4 Fahrgästen besetzt = Großraumtaxen) unterschieden. Zusätzlich können Entgelte für die Beseitigung von Verschmutzungen erhoben werden.

(2) Als Beförderungsentgelte werden von der Einstiegsstelle an berechnet:

I. Montag – Freitag	
Grundpreis	6,30 €
Kilometerpreis für Fahrstrecken bis einschl. 9 km	3,25 €
Kilometerpreis für Fahrstrecken größer 9 bis einschl. 19 km	2,80 €
Kilometerpreis für Fahrstrecken größer 19 km	2,50 €
II. Montag – Freitag (Großraumtaxen)	
Grundpreis	7,50 €
Kilometerpreis für Fahrstrecken bis einschl. 9 km	3,60 €
Kilometerpreis für Fahrstrecken größer 9 bis einschl.19 km	2,90 €
Kilometerpreis für Fahrstrecken größer 19 km	2,50 €
III. Samstag, Sonntag, Feiertag, wochentags (20:00 Uhr bis 06:00Uhr)	
Grundpreis	7,50 €
Kilometerpreis für Fahrstrecken bis einschl. 9 km	3,75 €
Kilometerpreis für Fahrstrecken größer 9 bis einschl.19 km	2,95 €
Kilometerpreis für Fahrstrecken größer 19 km	2,55 €

IV. Samstag, Sonntag, Feiertag,

wochentags (20:00 Uhr bis 06:00Uhr) (Großraumtaxen)

Grundpreis	9,10 €
Kilometerpreis für Fahrstrecken bis einschl.9 km	4,40 €
Kilometerpreis für Fahrstrecken größer 9 bis einschl.19 km	3,40 €
Kilometerpreis für Fahrstrecken größer 19 km	2,95 €

(3) Wartezeit

je Minute	0,90 €

(4) Für die Beseitigung der durch Fahrgäste verursachten groben Verschmutzungen kann ein pauschales Entgelt in Höhe von 30,00 € verlangt werden. Ist eine desinfizierende Reinigung erforderlich, so kann von dem Verursacher ein Entgelt von 55,00 € verlangt werden. Sind die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten höher als das Entgelt von 55,00 €, können diese an Stelle des Entgelts in Rechnung gestellt werden. Der wegen der Reinigung entstandene Nutzungsausfall kann geltend gemacht werden.

(4) An Zuschlägen kann einmalig erhoben werden:

• Gepäck	
Handgepäck	frei
Kofferraumbenutzung	0,50 €
• Tiere	
Hunde und Kleintiere	1,00 €
Assistenzhunde	frei

(6) Anfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind grundsätzlich frei.

(7) Für Anfahrten zu Beförderungen innerhalb der Stadtteile Plaue, Kirchmöser, Mahlenzien, Klein Kreutz, Saaringen, Schmerzke, Gollwitz, Wust, Göttin und Paterdamm, wird ein einheitlicher Zuschlag in Höhe von 5,00 € erhoben. Ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € wird erhoben für Fahrten zu Beförderungen von Plaue nach Kirchmöser und umgekehrt, von Klein Kreutz nach Saaringen und umgekehrt, von Wust nach Gollwitz, sowie von Schmerzke nach Paterdamm und umgekehrt.

(8) Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die festgelegten Entgelte entsprechend.

§ 3
Zahlung des Beförderungsentgelts

(1) Das auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu bezahlen. Bargeldlose Zahlung ist vor Fahrtantritt zu vereinbaren.

(2) Auf Wunsch des Fahrgastes ist vom Fahrer eine Quittung über das zuzahlende Entgelt auszustellen. Die Quittung muss den Namen und die Anschrift des Unternehmers, das amtliche Kennzeichen der Taxe bzw. die Ordnungsnummer, die Fahrstrecke (Abfahrts- und Zielort) sowie Datum und die Unterschrift des Fahrers enthalten.

(3) Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und dem Eintreffen der Taxe am vereinbarten Einstiegsort zur vereinbarten Einstiegszeit nicht zur Durchführung, so sind dafür 6,00 € zu berechnen, zuzüglich der nach § 2 Abs. 7 dieser Vorschrift entstandenen Zuschläge.

§ 4
Beförderungsbedingungen

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(2) Ist die Taxe zur Abholung des Fahrgastes an der vereinbarten Einstiegsstelle eingetroffen, ist dem Fahrgast die Ankunft unverzüglich, bei Vorbestellungen frühestens zum vereinbarten Zeitpunkt, anzuzeigen. Erscheint der Fahrgast nicht an der vereinbarten Einstiegsstelle, hat die Taxe ab der Anzeige der Ankunft für die Dauer von 10 Minuten am vereinbarten Einstiegsort auf den Fahrgast zu warten. Ist der Fahrgast innerhalb dieser Frist nicht in die Taxe gestiegen und wurde er bei der Anzeige der Ankunft auf diese Rechtsfolge hingewiesen, kann die Beförderung

verweigert werden. Nach Ablauf der Wartefrist kann die Taxe für einen anderen Fahrauftrag eingesetzt werden. Der Fahrer kann nach Anzeige der Ankunft der Taxe an der vereinbarten Einstiegsstelle das Taxameter auf Wartezeit einstellen.
Ist ein Fahrgast an der vereinbarten Einstiegstelle zur vereinbarten Einstiegszeit nicht zu finden und kann dem Fahrgast die Ankunft der Taxe nicht mitgeteilt werden, kann die Taxe für einen neuen Auftrag bereitgestellt werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. andere als die in § 2 festgelegten Entgelte anbietet oder fordert,
2. als Taxenunternehmer entgegen § 1 Abs. 2 Sondervereinbarungen nicht anzeigt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 keine oder eine Quittung ausstellt, die nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 genügt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger im Pflichtfahrgebiet nicht einschaltet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxentarifordnung (**Beschluss Nr. 094/2022,** Amtsblatt für Stadt Brandenburg an der Havel 2022 Nr. 23) außer Kraft.